



## **Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag!!!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Entschluss auszubilden, tragen Sie wesentlich zur Fachkräftesicherung im Handwerk bei. Dafür danken wir Ihnen!

Damit eine reibungslose und unkomplizierte Registrierung Ihres Vertrags erfolgen kann, ist es **wichtig**, folgende Hinweise zu beachten:

- Ihr Ausdruck besteht aus einer Ausfertigung. Bitte reichen Sie diese vor Ausbildungsbeginn bei uns **4fach** ein. **Denken Sie bitte auch an die Unterschriften im Original, auf allen Vertragsexemplaren und dem Antrag auf Eintragung.**
- Bei minderjährigen Lehrlingen müssen **beide Elternteile gemeinsam unterschreiben**, sofern nicht einer von ihnen das alleinige Sorgerecht hat. Das alleinige Sorgerecht ist entsprechend zu dokumentieren.
- Ausländische Ausbildungsstellenbewerber aus Nicht-EU-Staaten müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein. Nähere Auskünfte diesbezüglich erteilt die zuständige Arbeitsagentur.
- Denken Sie bitte auch daran, Ihre Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.
- Folgende Unterlagen sind dem Ausbildungsvertrag in Kopie beizufügen:
  - Bei Auszubildenden unter 18 Jahren: die ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. §32 Jugendarbeitsschutzgesetz. Bitte die Gültigkeit von 14 Monaten beachten, ggf. eine Nachuntersuchung veranlassen.
  - Bei Lehrzeitverkürzung aufgrund Schulabschluss (Realschule, Abitur) oder bestehenden Berufsausbildungen: Schulabschlusszeugnis, Gesellen- bzw. Abschlussprüfungszeugnis, Gesellenbrief in Kopie
  - Bei Lehrzeitanrechnung aufgrund einer abgebrochenen Berufsausbildung: vorheriger Ausbildungsvertrag, Kündigung oder Aufhebungsvertrag in Kopie
  - Anlage zum Berufsausbildungsvertrag (sachliche und zeitliche Gliederung)
  - ggf. Kopie der Arbeitserlaubnis bei Nicht-EU-Staatsangehörigkeit des Lehrlings

Die Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vollständig einzureichen. **Unvollständig eingereichte Verträge führen zu unnötigen Verzögerungen bei der Registrierung.** Alle sich während der Ausbildungszeit ergebenden Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag sind unverzüglich anzuzeigen. Die entsprechenden Dokumente müssen mit rechtverbindlicher Unterschrift versehen sein.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Mitwirken!

Haben Sie noch weitere Fragen zur Ausbildung? Wir helfen Ihnen gern weiter!

### **Ausbildungsberatung**

Landkreise Barnim/Uckermark Telefon: 0335 5619-154

Landkreise Märkisch Oderland/Oder-Spree Telefon: 0335 5619-158

Stadt Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 5619-146

### **Lehrlingsrolle**

Landkreise Barnim/Uckermark Telefon: 0335 5619-156

Landkreise Märkisch Oderland/Oder-Spree, Stadt Frankfurt(Oder) Telefon: 0335 5619-155

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Region Ostbrandenburg



Handwerkskammer Frankfurt (Oder)  
Region Ostbrandenburg  
Berufsbildung  
Bahnhofstraße 12  
15230 Frankfurt (Oder)

## **Berufsausbildungsvertrag**

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle.

- Berufsausbildungsvertrag (4-fach) und „Vertragsbedingungen“ (3-fach) incl. Antrag auf Eintragung
- Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Lehrlingen)
- Anrechnungsnachweise auf Lehrzeit (z.B. Zeugnisse, vorheriger Lehrvertrag etc.)
- Anlage zum Berufsausbildungsvertrag (sachliche und zeitliche Gliederung)
- Kopie der Arbeitserlaubnis, sofern der Lehrling die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates besitzt
- Vollständige Ausbilderunterlagen, sofern diese noch nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der  
 Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



am: \_\_\_\_\_

Handwerkskammer

i. A. \_\_\_\_\_

Reg.-Nr.:

# Berufsausbildungsvertrag

zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*

und dem **Auszubildenden\***

Betriebsnummer (Handwerkskammer)    
  Geburtsdatum    
 \_\_\_\_\_    
 \_\_\_\_\_ Geburtsort    
 männl. weibl.

Firma/Name

Straße/Hausnummer

PLZ     Ort

Telefon/Telefax

E-Mail

Ausbilder | Vorname, Nachname

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Ausbilder | Vorname, Nachname

Telefon Ausbildungsstätte

PLZ Ausbildungsstätte

Ort Ausbildungsstätte

Firma/Name

Straße/Hausnummer

PLZ     Ort

Telefon/Telefax

Ärztliche Erstuntersuchung

ja

muss beigefügt sein,  
 wenn noch nicht 18 Jahre alt  
 (§32 Abs. 1 JArbScgG)

nein

nicht beigefügt,  
 da volljährig

Art gesetzlicher Vertreter

gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)

Straße, Hausnummer

PLZ     Ort

## wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtheftes erfolgt:

schriftlich

elektronisch

### **A** Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung

**3 ½ Jahre = 42 Monate**

**3 Jahre = 36 Monate**

**2 Jahre = 24 Monate**

=     Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beigefügt)

Vorherige Ausbildung

als / bei Firma / Ort

vom (TT.MM.JJJJ)

vom (TT.MM.JJJJ)

–     Monate

Berufliche Vorbildung

–     Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss)

Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate)

–     Monate

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn)

bis (Ende)

vom (TT.MM.JJJJ)

vom (TT.MM.JJJJ)

=     Monate

### **B** Die **Probezeit** beträgt     **1 Monat**     **2 Monate**     **3 Monate**     **4 Monate**

### **C** Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt     Std.     Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt     Std.     Min.

### **D** Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§5). Diese beträgt zur Zeit monatlich brutto in €:

im 1. Ausbildungsjahr

im 2. Ausbildungsjahr

im 3. Ausbildungsjahr

im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach

**F**

vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

### **E** Die Urlaubsdauer richtet sich mindestens nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

Werk- oder     Arbeitstage im Kalenderjahr

Werk- oder     Arbeitstage im Kalenderjahr

Werk- oder     Arbeitstage im Kalenderjahr

Werk- oder     Arbeitstage im Kalenderjahr

Werk- oder     Arbeitstage im Kalenderjahr

### **F** Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 11)

\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HwO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

**x**

Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift

**x**

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/Stempel

**x**

gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname) – Unterschrift

# Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

## Ausbilder:

Ausbilder   Vorname, Nachname	Geburtsname	Geburtsdatum	männl.	weibl.
Ausbildungsberechtigung	Vollzeit	Teilzeit		

**Achtung: falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.**

## Betrieb:

Jahr	Anzahl Gesamtanzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber, ohne Auszubildende	Anzahl davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschl. Meister)	Anzahl Zahl der vor diesem Vertrags- abschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf	Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	ja	nein
				Erstausbilder	ja	nein
				Umsatz im Vorjahr unter 50 Mio. €	ja	nein

## Auszubildender:

**Staatsangehörigkeit:**

Deutsch	Andere, bitte angeben	unbekannt
---------	-----------------------	-----------

**Vorbildung:**

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennung möglich)	Bisherige Ausbildung
ohne Abschluss	keine Teilnahme	keine Ausbildung
Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife	betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate, z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)	abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
erweiterter Hauptschulabschluss/ erweiterte Berufsbildungsreife	Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)	
Realschulabschluss/Fachoberschulreife	schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (Zeugnis beifügen)	abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als
Fachhochschulreife	schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ/BF1) (Zeugnis beifügen)	
Allgemeine Hochschulreife/Abitur	Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form als
im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist	sonstige berufliche Schule, z. B. Fachoberschule	

Abgangsklasse

**Der Auszubildende besucht künftig die Berufsschule in:**

**Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, > 50% der Kosten)**

keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung	ja, und zwar durch
	Sonderprogramme des Bundes/Landes/Kommunen
	außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 74 (1) 2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III, (i. d. R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
	außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 73, 1 und 2 SGB III, § 115, 2 und 4 SGB III und § 117 SGB III

**Erklärung des Ausbildenden:**

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Auszubildender ist der Vertrags-schließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.

Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

✗ \_\_\_\_\_  
Datum/Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

**Einwilligungserklärung des Auszubildenden (BITTE ANKREUZEN):**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tel./Fax-Nr. und E-Mail-Adresse wie vorstehend angegeben zur Führung in der Lehrlingsrolle durch die HWK erhoben, gespeichert, aktualisiert und von der HWK zur zeitgemäßen Kommunikation genutzt werden. Ich möchte berufsbezogene Informationen sowie Hinweise zu Fort-/Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Handwerks erhalten. Daher bin ich einverstanden, dass Lehrzeit, Tel./Fax-Nr. und E-Mail-Adresse, wie vorstehend angegeben, durch die HWK zur Kontaktaufnahme genutzt werden.

Mir ist klar, dass alle vorstehenden Einwilligungen freiwillig sind und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, Bahnhofstr. 12, 15230 Frankfurt (Oder); lehrlingsrolle@hwk-ff.de; Tel.: 0335 5619-0 widerrufen werden können.

Ort / Datum

✗ \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auszubildenden / bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des Erziehungsberechtigten

# Weitere Vertragsbestimmungen

## § 1 Ausbildungsdauer

### 1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A1)

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/ des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

### 2. Dauer und Probezeit (siehe A1 und B1)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

### 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

### 3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

### 4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

### 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

#### (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

### 6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen und ihm Gelegenheit zugeben, dies während der Ausbildungszeit zuführen.

### 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### 8. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### 9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendberufshilfengesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

### 11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden, wozu der Auszubildende den Auszubildenden ermächtigt, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß ArbStättG beizufügen. Das Recht des Auszubildenden, sich zu Prüfungen anzumelden, bleibt unberührt.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

### 4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

### 5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

### 7. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

### 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendberufshilfengesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

## 10. Nebentätigkeiten

eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit dem Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

## § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

## § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F 1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

### 2. Fälligkeit (Höhe siehe D1)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### 3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

### 4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

### 5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

### 6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendberufshilfengesetz

an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht,

ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem

Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Ausbildungszeit (siehe C1)

a) Die tatsächliche tägliche Arbeitszeitverteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen (unter

Beachtung des ArbStättG, ArbZG und den anzuwendenden Tarifverträgen).

b) Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendberufshilfengesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die

Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen

Werktagen derselben Woche 8 1/4 Stunden beschäftigt werden.

Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen

nach dem Jugendberufshilfengesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung

zur Anwendung kommt, gilt diese.

Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

### 2. Urlaub (siehe E1)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für

eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

### 5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird. 6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsbeziehung Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsbeziehung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

### § 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch

schriftliche Ergänzung unter F1 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.



**Betrieblicher Ausbildungsplan  
Sachliche und zeitliche Gliederung der  
Berufsausbildung**

Name des Ausbildungsbetriebes

Name, Vorname des Ausbilders

Name, Vorname des Auszubildenden

Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/Schwerpunkt/Wahlqualifikation

Ausbildungsbeginn

Ausbildungsende

Ausbildungsdauer (in Monaten)

Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.

Es wird bestätigt, dass:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- dem Auszubildenden/Ausbildenen die Ausbildungsordnung vorliegt und
- der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.
- oder
- die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht.  
Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigelegt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder in der Person des Ausbildenden liegenden Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

X \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X \_\_\_\_\_  
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel

X \_\_\_\_\_  
Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift

X \_\_\_\_\_  
Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname) – Unterschrift